



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
Bebauungsplan 1/2023 „Erweiterung Nord II“**

Stand: 13.03.2025

Auftraggeber:

Kappis Projekt GmbH
Chopinstr. 8a
04103 Leipzig

Projektbearbeitung

Projektleitung

Dipl.-Geoökol. Martin Lamottke

Gesamtbearbeitung

M. Sc. Stefanie Jolitz-Seif



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Gesetzliche Grundlagen	6
3.	Methodik	9
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren	10
4.1	Baubedingte Auswirkungen	10
4.2	Anlagebedingte Auswirkungen	10
4.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	10
5.	Relevanzprüfung	11
6.	Bestandsdarstellungen sowie Betroffenheit der Arten	21
6.1	Avifauna	21
6.2	Feldhamster	24
6.3	Zauneidechse	27
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	30
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	30
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	31
8.	Zusammenfassung	33
9.	Literatur	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung und Lage des Plangebiets (DTK10 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST) 5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa der FFH-RL	12
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	12

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
B-Plan	Bebauungsplan
BTNT	Biotop- und Nutzungstypen
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

1. Einleitung

Die Stadt Könnern im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt hat am 30. August 2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2023 „Erweiterung Nord II“ gefasst (Beschluss Nr. 0939/23). Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Durch die beabsichtigten Festsetzungen sollen weitere gewerbliche Bauflächen zur Verfügung gestellt werden.

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 7 ha und liegt nordöstlich der Stadt Könnern. Die Autobahn (A) 14 verläuft zwischen Könnern und dem Plangebiet mit der nächstgelegenen Auf- bzw. Abfahrt (Nr. 12: Könnern) in ca. 1 km Entfernung. Die nachfolgende Abbildung 1 stellt die Lage des Plangebiets dar.

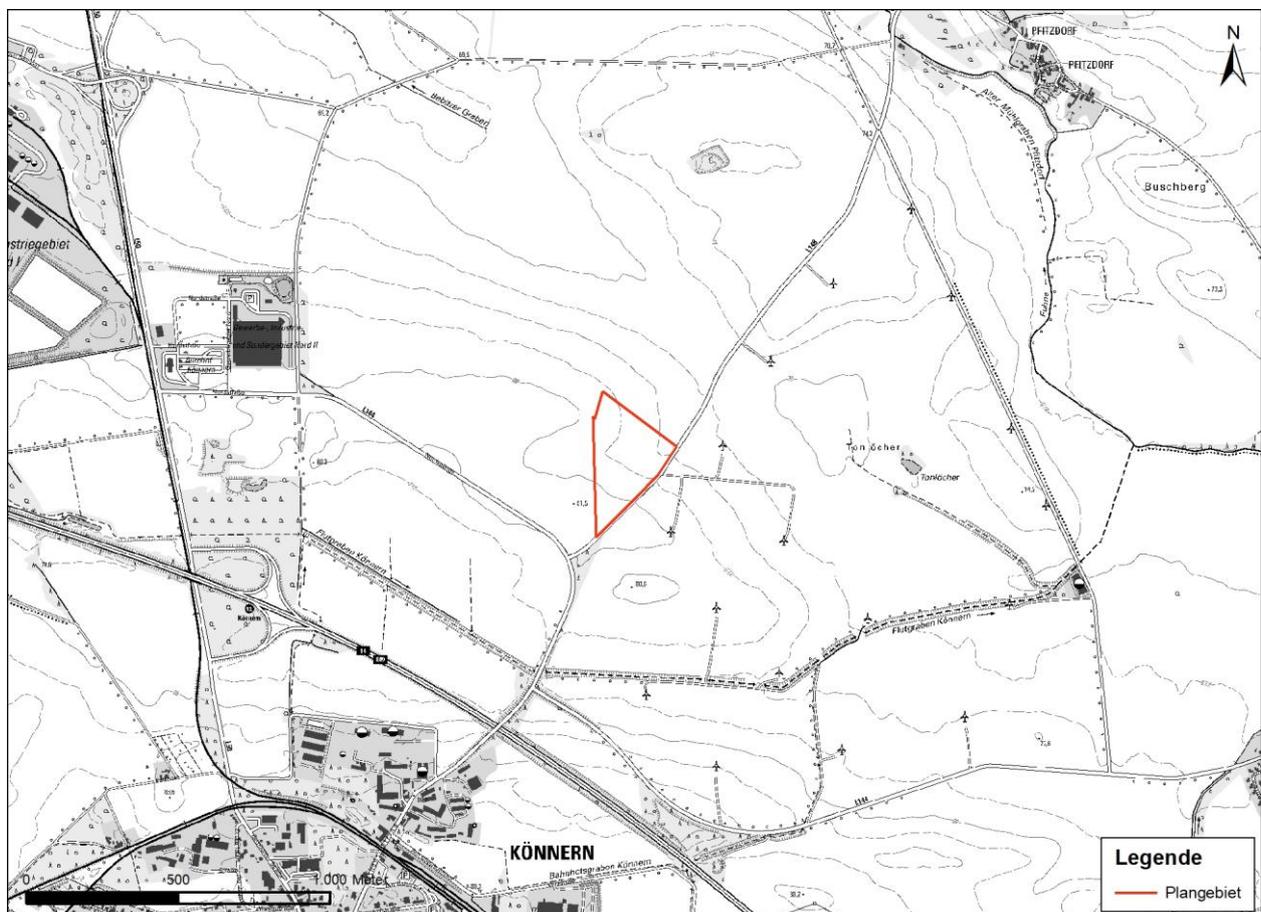


Abbildung 1: Abgrenzung und Lage des Plangebiets (DTK10 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST)

Die Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Fläche führt zu einem Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:



- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb. „europäische Vogelarten“ (s.a. Erläuterungen zu VS-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

3. Methodik

Die fachlichen Grundlagen des vorliegenden AFB beziehen sich auf zu erwartenden Arten im Bereich des B-Plans und beruhen auf der Biotop- und Feldhamsterkartierung sowie auf Potenzialeinschätzungen, die im Zusammenhang mit der Kartierung der Biotope/Habitate gewonnen wurden.

Am 01.08.2024 erfolgte eine Vor-Ort-Begehung (Temperatur 15 - 19 °C, wolkig, Windstärke 1). Hierbei wurde die Fläche auf das Vorkommen von Feldhamstern untersucht sowie eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen (BTNT) durchgeführt. Die Biotope wurden auf der Grundlage der „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010“ und „Teil Wald, Stand 05.08.2014“, unter Berücksichtigung der Biotoptypenrichtlinie (MULE 2020) erfasst.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 Vogelschutz-RL infolge von Projekten oder Plänen.

Die Liste ist Hilfsmittel zur Prüfung der im AFB in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Danach wird nach Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das sind:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste (SCHULZE et al. 2018) wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann. Die heimischen, wildlebenden Vogelarten werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten) betrachtet.

4. Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistung vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immission von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterung,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen sowie
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

Die Störungen durch Baufahrzeuge und -geräte sowie die Verdichtung und Beanspruchung des Bodens infolge der Baustelleneinrichtungen sind zeitlich begrenzte Wirkfaktoren.

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten
- Kollisionsgefahr durch große Glaswände (Vögel, Fledermäuse) sowie
- Barrierewirkung/Zerschneidung durch Baukörper.

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen vom Verkehr und von der Unterhaltung der fertig gestellten Bauwerke aus. Dazu gehören

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Fahrzeuge und Menschen,
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung für migrierende Tierarten (z.B. Rast- und Zugvögel, Fledermäuse),
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung von Nahrung suchenden Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

5. Relevanzprüfung

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vorkommen sowie vorhabenbedingt Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- Fledermäuse (keine Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. potenzieller Sommer-, Wochenstuben- oder Winterquartiere),
- Amphibien (keine Betroffenheit oder Nähe potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. geeigneter Gewässer oder Landhabitate),
- alle Wirbellosen (keine Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von regelmäßig wasserführenden Gewässern, alten Bäumen und Feuchtgrünländern),
- alle Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL (keine Vorkommen im UG).

Aufgrund der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens können artenschutzrechtlich relevante Vogelarten, die nicht im Gebiet vorkommen, ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG möglich. Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Vögel und Feldhamster.

Übersichten zu Bestandssituation und zur Bewertung der Avifauna und Feldhamster sowie zu sonstigen relevanten Arten sind dem Kapitel 3.3 des Umweltberichts zu entnehmen.

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen Vögel und Feldhamster, die potenziell im Plangebiet vorkommen.

Die farbliche Markierung stellt die Arten dar, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa der FFH-RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anhangs IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anhang II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach BArtSchV oder EG-Artenschutzverordnung.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					im UG nicht vorkommend
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster				(x)	x	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						im UG nicht vorkommend
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				(x)	x	

■ = zu untersuchende Arten; x = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten

Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhaben-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
									bedingte Wirkung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	(x)	x	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans						(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anser anser</i>	Graugans					*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans						(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	(x)		potenzieller Gastvogel - keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X				(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			im UG nicht vorkommend
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloeus monedula</i>)	Dohle					3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			X	V	V	(x)		im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X				(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	(x)		im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe						(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergellus albellus (Mergus albellus)</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					*	(x)	x	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					x			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1		(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalsttaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung, keine Schlafplätze im UG (erst ab 20.000 Ind. Relevant)
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2	(x)		potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

■ = zu untersuchende Arten; x = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten

Nach Abschluss der Relevanzprüfung sind folgende Arten einer Konfliktanalyse zu unterziehen: *Feldhamster*, *Zauneidechse*, *Feldlerche* und *Schafstelze*. Bei Betroffenheit werden die Arten entweder einzeln abgehandelt, oder zusammenfassend auf der Ebene von Gilden, wenn es sich um Arten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten handelt

6. Bestandsdarstellungen sowie Betroffenheit der Arten

6.1 Avifauna

Formblatt		Bodenbrüter
Projektbezeichnung B-Plan 1/2023 „Erweiterung Nord II“	Vorhabenträger Kappis Projekt GmbH	Betroffene Arten <i>siehe Gefährdungs-/Schutzstatus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		
Art	Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)	Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	*	*
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2005)		
<i>Feldlerche: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Ende Januar, Abzug ab Ende Mai; Brutperiode Ende März bis Ende Mai.</i>		
<i>Schafstelze: weitgehend offene, gehölzarme Landschaften; Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Anfang/Mitte April, Abzug ab Ende Juli; Brutperiode Mitte April bis Mitte Juni.</i>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung in Sachsen-Anhalt
<i>Häufiges Vorkommen (RYSILAVY et al. 2020), weit verbreitet.</i>		<i>Häufiges Vorkommen (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), weit verbreitet.</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>Die genannten Arten kommen potenziell auf den Ackerflächen des Plangebiets vor.</i>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Formblatt	Bodenbrüter
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Umsetzung des B-Plans bedingt die Überbauung von Offenland, sodass eine Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung der genannten Bodenbrüter besteht. Die Arten weisen jedoch keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf. Da die Brutstandorte dieser Arten jährlich veränderlich ist, besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme (V 1) ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeiten zu realisieren. Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden (V 2).</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei Verwendung großer Fensterscheiben (>8 m²) in Bauwerken kommt es regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen. Eine Verstärkung dieser Wirkung infolge von Beleuchtung der Gebäude bei schlechten Lichtverhältnissen ist allerdings nicht zu erwarten, da die Beleuchtung einerseits keine starke zusätzliche starke Lichtquelle darstellt, die über die bereits jetzt vorhandene deutliche Lichtemission der umgebenden Gebäude- und Straßenbeleuchtung sowie der Flughafenbeleuchtung hinausgeht und andererseits bei Beleuchtung das Innere der Gebäude für die Vögel besser wahrnehmbar wird und zugleich Glasspiegelungen unterdrückt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind insgesamt geeignet, eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Vogelanflüge an Glasscheiben zu verhindern.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei vorhabensbedingten Arbeiten im Baufeld kann eine Betroffenheit mit potenziellen Gelegen bzw. Nestlingen nicht ausgeschlossen werden. Bei Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln können Störungen wildlebender Tiere vermieden werden (V 1). Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden (V 2).</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt	Bodenbrüter
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 nur Tiere Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Im Zuge der Bebauung des Plangebietes können Brutstätten von Feldlerche und Schafstelze zerstört werden und es kann zur Tötung von Individuen, insbesondere Jungtieren kommen, wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeiten erfolgen. Aus diesem Grund ist als Vermeidungsmaßnahme (V 1) die Beseitigung von Vegetation und Oberboden außerhalb der Brutzeit einzuplanen. So wird gesichert, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden (V 2).</i> <i>Das Plangebiet ist von intensiver Landwirtschaft geprägt. Aufgrund der Überbauung ist das Plangebiet durch die Offenlandbrüterarten nicht mehr besiedelbar. Um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sollen im räumlichen Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Besiedlung geschaffen werden. Dazu sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Blühstreifen oder sogenannte „Lerchenfenster“ (CEF 1) im Umfeld angelegt werden. Damit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

6.2 Feldhamster

Formblatt		Feldhamster
Projektbezeichnung B-Plan 1/2023 „Erweiterung Nord II“	Vorhabenträger Kappis Projekt GmbH	Betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)	Rote Liste Sachsen-Anhalt (TROST et al. 2018)
Art		
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1	1
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner hat der Feldhamster in Mitteleuropa Agrarflächen besiedelt, wobei hauptsächlich tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden bewohnt werden. Dabei werden von der Art besonders Getreideschläge bevorzugt (HOFMANN 2004). In Sachsen-Anhalt existieren nur noch im Harzvorland und Teilen der Magdeburger Börde zusammenhängende Vorkommen (SELUGA 1998). Nördlich und östlich dieser Bereiche kommen Feldhamster nur noch vereinzelt vor.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des bekannten Verbreitungsraumes des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt und der vorliegenden guten Bodeneignung (Lössboden) besiedelt der Feldhamster potenziell die Ackerflächen des Plangebiets. Bei der Kartierung im August 2024 konnte ein Vorkommen nicht bestätigt werden, jedoch ist bis zur Umsetzung des B-Plans ein Einwandern der mobilen Art möglich.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet oder verletzt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Bei Vorkommen des Feldhamsters ist nicht auszuschließen, dass Hamsterbaue überbaut und es somit zu		

Formblatt	Feldhamster
<p><i>Verletzungen oder Tötungen von Individuen kommen kann. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters im Plangebiet vorkommen (V 5). Werden Hamsterbaue im Eingriffsbereich gefunden, sind die Hamster umzusiedeln und die Fläche ist bis zum Baubeginn unattraktiv zu gestalten, um eine Wiederbesiedlung auszuschließen (CEF-Maßnahme).</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Betriebsbedingt ist keine Betroffenheit von Feldhamstern gegeben.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Bei Vorkommen des Feldhamsters ist nicht auszuschließen, dass Hamsterbaue überbaut und es somit zu Störungen von Individuen kommen kann. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters im Plangebiet vorkommen (V 5). Werden Hamsterbaue im Eingriffsbereich gefunden, sind die Hamster umzusiedeln (CEF-Maßnahme), um einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population entgegenzuwirken.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Aufgrund des potenziellen Vorkommens des Hamsters ist nicht auszuschließen, dass Hamsterbaue überbaut und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters im Plangebiet vorkommen (V 5). Werden Hamsterbaue im Eingriffsbereich gefunden, sind die Hamster umzusiedeln und die Fläche ist bis zum Baubeginn unattraktiv zu gestalten, um eine Wiederbesiedlung auszuschließen</i></p>	

Formblatt	Feldhamster
<i>(CEF-Maßnahme).</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

6.3 Zauneidechse

Formblatt		Zauneidechse
Projektbezeichnung B-Plan 1/2023 „Erweiterung Nord II“	Vorhabenträger Kappis Projekt GmbH	Betroffene Arten <i>siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)	Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2019)
Art		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER & SY 2004). Gerade Magerbiotope wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitats beansprucht. Als wichtige Ausbreitungsachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Die Zauneidechse kommt potenziell auf dem Ruderalflurstreifen vor, der zwischen Plangebiet und Landstraße L 148 verläuft.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist		



Formblatt	Zauneidechse
vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei den zu bebauenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen. Sie sind somit als Lebensraum der Zauneidechse ungeeignet. Die an das Plangebiet angrenzenden Straßensäume sind von einer Bebauung ausgenommen. Nur hier kann die Art potenziell vorkommen.</i> <i>Angrenzend zum Potenzialhabitat ist die Errichtung einer Verkehrsfläche (Radweg) sowie einer Durchfahrt geplant. Ein Einwandern der Art in das Baufeld könnte zur Verletzung/Tötung von Individuen führen. Um dies zu vermeiden, ist das angrenzende potenzielle Zauneidechsenhabitat vor Beginn sämtlicher ersteinrichtender Tätigkeiten durch einen geeigneten Reptilienschutzzaun zu sichern. Eine Notwendigkeit ergibt sich nur bei Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzauns ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu sichern. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist der Reptilienschutzzaun zu entfernen (V 6). Ist ein Überfahren oder eine Bebauung des Potenzialhabitats geplant, ist die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit nicht Gegenstand des vorliegenden B-Planes.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Betriebsbedingt ist keine Betroffenheit von Zauneidechsen gegeben.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Tiere können lediglich in den Randbereichen des Geltungsbereiches des B-Planes vorkommen, so dass bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Sie werden zukünftig weiterhin eher am Rande des Geländes im Bereich vorhandener Straßensäume siedeln. Die vorhandenen Zauneidechsen sind hier an die permanenten Einflüsse wie Lärmbelästigung und Bodenerschütterung gewöhnt, sodass keine signifikant erhöhten Störungstatbestände erfolgen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der potenziellen lokalen Population ist ausschließbar.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt	Zauneidechse
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<i>Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb der Baugrenzen. Eine Überbauung dieser erfolgt daher nicht.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V 1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 31.08.). Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig.

Kann nicht sichergestellt werden, dass während der Brutzeiten eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden (V 2).

V 2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V 1) nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von europarechtlich geschützten Brutvögeln alle 14 - 20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unmittelbar mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

V 3 Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen

Die Verbindung in die umgebende freie Landschaft ist in allen Himmelsrichtungen gegeben. Große durchgängige Glasflächen mit > 8 m² sollen daher grundsätzlich vermieden werden. An den Eckbereichen von Gebäuden sind keine Verglasungen vorzusehen (zumindest um die Ecken umgreifende Glasscheiben).

V 4 Verwendung von reflexionsarmem Glas

Um die erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel zu vermeiden, kann im Vorfeld bei der Planung der Fenster entgegengewirkt werden, indem die Außenreflexion vermindert wird. Hierfür können halbtransparente Materialien, beispielsweise Milch- oder Buntglas verwendet werden. Auch Schutzfolien oder Musterungen sind eine wirksame Methodik.

V 5 Kartierung des Feldhamsters im Eingriffsbereich

Als Vermeidungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Kartierung vom Feldhamster im Eingriffsbereich (Baufeld inkl. Wirkbereich) erforderlich. Im Herbst (ab Oktober) verschließt der Feldhamster seinen Bau (Bodenröhren) und hält Winterschlaf. Mit Beginn der Aktivität in den Frühjahrsmonaten (April/Mai) wird der Bau wieder geöffnet. Mögliche Zeitpunkte zur Kartierung der Baue sind im Frühjahr zum Beginn der Aktivitätsperiode ab Mitte/Ende Mai oder im Spätsommer im direkten Anschluss an die Ernte (vor dem Umbrechen). Bei Vorkommen des Feld-

hamsters im Plangebiet ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 6 Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit

Bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit der Zauneidechse ist das an das potenzielle Zauneidechsenhabitat (Straßensaum/Ruderalflur) angrenzende Baufeld vor Beginn sämtlicher erst-einrichtender Tätigkeiten durch einen geeigneten Reptilienschutzzaun zu sichern. Hierdurch wird ein Einwandern in Baustellenbereiche verhindert. Sollte das Potenzialhabitat zum Erreichen des Plangebiets überfahren werden, ist dies bei der Planung der Reptilienschutzzäune zu berücksichtigen. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzauns ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu sichern. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist der Reptilienschutzzaun zu entfernen.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF 1 Anlage von Blühstreifen für Feldlerche und Wiesenschafstelze

Zur Etablierung eines zusätzlichen Reviers der Feldlerche wird ein 10 m breiter Blühstreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrache) mit einer Länge von 100 m benötigt (VSW & PNL 2010). Zum Ausgleich des Verlusts von 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sind daher 3 Blühstreifen erforderlich (3.000 m² Gesamtflächenbedarf). Die unterschiedlichen Blühstreifen müssen mindestens 200 m voneinander entfernt sein (VSW & PNL 2010). Diese Flächen dienen ebenso als Ausgleich für Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wiesenschafstelze.

Alternative: Anlage von Feldlerchenfenstern

Mittels Feldlerchenfenstern ist eine Erhöhung der Siedlungsdichte höchstens um 3 Brutpaare/10 ha möglich (VSW & PNL 2010). Auf einer Ackerfläche von 10 ha können bei min. 2 Fenstern/ha min. 20 Lerchenfenster etabliert werden. Zum Ausgleich des Verlusts von 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sind somit 20 Feldlerchenfenster auf 10 ha Ackerfläche erforderlich.

Die Lerchenfenster sollten mit jeweils ca. 20 m² in Wintergetreide angelegt werden. Die Anlage erfolgt durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Der Abstand sollte > 25 m zum Feltrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. betragen. Die Fenster werden nach der Aussaat wie der Rest des Schlags bewirtschaftet.

Ggf. erforderliche CEF 2 Hamsterumsiedlung

Falls im Eingriffsbereich Feldhamstervorkommen nachgewiesen werden, sollte eine Umsiedlung durchgeführt werden. Hierzu wird empfohlen, direkt im Umkreis der Eingriffsbereiche feldhamsterfreundlich bewirtschaftet Flächen vorzuhalten, um den Hamster schonend in diese zu vergrämen. Sollte eine Vergrämung nicht wirken, muss das Individuum abgefangen werden.

Das Zeitfenster für die Umsiedlung ist unmittelbar nach dem Erwachen des Feldhamsters aus dem Winterschlaf und noch vor Beginn der Reproduktion (d. h. zwischen Ende April und Ende

Mai) bzw. nach der Jungenaufzucht im Spätsommer und vor Beginn des Winterschlafes (d. h. ab Ende August - Ende September) zu legen.

Nach der erfolgreichen Umsiedlung bzw. Vergrämung ist das geplante Baufeld bis zum Baubeginn freizuhalten, um ein Wiedereinwandern des Feldhamsters zu verhindern. Das Baufeld ist - auch über längere Baupausen hinweg - für den Feldhamster so unattraktiv, wie möglich zu gestalten bzw. zu halten (bspw. regelmäßiges Umbrechen/Eggen alle 4 - 6 Wochen in der Vegetationszeit, keine Deckung für Feldhamster ermöglichen).

Für die Durchführung der Maßnahmen (Umsiedlung/Vergrämung) sind Ausnahmegenehmigungen nötig und eine Umsiedlung darf nur bei entsprechender Fachkunde durchgeführt werden. Diese Maßnahmen greifen jedoch erst bei positivem Befund. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unmittelbar nach dem Begehungstermin über die Ergebnisse zu informieren.

8. Zusammenfassung

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der in Kapitel 7.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der in Kapitel 7.2 genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Umsetzung des B-Plans 1/2023 „Erweiterung Nord II“ ausgeschlossen.

9. Literatur und Quellen

- ELLE, O.; FOCKE, W.; SCHNEIDER, C.; BLANKENBURG, J.; ANDERS, C.; HACH, Ch. & T. LEBOWSKI (2013): Vogelschlagrisiko an spiegelnden oder transparenten Glasscheiben in der Stadt: Unterschätzt, überschätzt oder unkalkulierbar? – Berichte zum Vogelschutz, 49/50, S. 135 – 148
- GROSSE, W.-R.; MEYER, F. & M. SEYRING (2019): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Kapitel 13/14 Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 345–355
- HOFMAN, T. (2004): *Cricetus cricetus* (Linnaeus, 1758) – Feldhamster. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 41: 62-64.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Offenland.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Wald.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEYER, F. & T. SY (2004): *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 – Zauneidechse – In: TROST, M. (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt; Naturschutz im Land Sachsen Anhalt, Sonderheft 2004: S. 59-61
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3 – 80.
- SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.
- SELUGA, K. (1998): Vorkommen und Bestandssituation des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt – Historischer Abriß, Situation und Schlussfolgerungen für den Artenschutz. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. - Potsdam 7: 21-25
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

- TROST, M.; OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R.; WEBER, A.; HOFMANN, T. & K. MAMMEN (2018): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Kapitel 11 Säugetiere (Mammalia). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 293-302
- VSW & PNL – STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT GBR (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen.